

Weil es den



**Menschen**  
braucht

Meine Arbeitswelt  
mitgestalten!



Bayerische  
Finanzgewerkschaft

## Meine Arbeitswelt mitgestalten – wozu?

Der Beruf beansprucht bei vielen Menschen einen erheblichen Anteil der Lebenszeit. Deshalb ist es schade, wenn man ihn lediglich als notwendiges Mittel zur Finanzierung des Privatlebens betrachten kann. Wenn man sich an seinem Arbeitsplatz nämlich wohlfühlt und seiner Tätigkeit überwiegend positiv gegenübersteht, setzt man ein großes Potenzial zu mehr Lebenszufriedenheit frei. Die Arbeitsmedizin kann mittlerweile nachweisen, wie sehr sich eine solche Haltung positiv auf die Gesundheit und das persönliche Wohlbefinden auswirkt. Ist halt Glückssache, oder?

Nun ja, sicherlich wird es nicht jedem Menschen vergönnt sein, seinen Traumberuf ausüben zu dürfen. Die Tätigkeit in der Bayerischen Finanzverwaltung wird wohl auch nur in diversen Bewerbungsgesprächen entsprechend bezeichnet. Doch auch wenn er jetzt vielleicht kein Traumpotenzial entfaltet, ist der Beruf doch interessant genug, um ein großes Maß an Zufriedenheit vermitteln zu können. Wenn – ja wenn – die Rahmenbedingungen passen. Und genau hier kommen Sie ins Spiel! Diese Rahmenbedingungen können wir als Beschäftigte mitgestalten. Und das sollten wir auch unbedingt tun. Am effektivsten geht das über die Personalvertretung. Am 22. Juni 2021 werden die Personalräte auf Orts-, Bezirks- und Landesebene neu gewählt. Lassen Sie sich aufstellen! Kandidieren Sie für die bfg und bringen Ihren Sach-

verstand in die Personalratsarbeit ein. Gemeinsam Dinge zum Guten verändern, das ist unser Ziel. Sie werden tiefe Einblicke erhalten, Sie werden Zusammenhänge verstehen, die Ihnen bisher nicht bekannt waren. Selbst was sich nicht ändern lässt, ist oft leichter hinzunehmen, wenn man die Hintergründe kennt und sich eben nicht machtlos ausgeliefert fühlt.

## Engagement im Personalrat – wie geht das konkret?

Die Personalratswahlen finden alle fünf Jahre statt. Analog des Aufbaus der Verwaltung ist für jede Verwaltungsebene eine Personalvertretung zu wählen: An der eigenen Dienststelle der örtliche Personalrat und ggf. ein Gesamtpersonalrat, beim Landesamt für Finanzen der Gesamtpersonalrat, beim Landesamt für Steuern die Bezirkspersonalräte in München und Nürnberg, beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen der Hauptpersonalrat.

Im Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) ist ganz konkret festgelegt, in welchen Fällen der Personalrat von der Verwaltung in welcher Form beteiligt werden muss. Reicht eine bloße Information im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit oder handelt es sich um einen Mitwirkungs- oder gar Mitbestimmungstatbestand, der ein förmliches Verfahren erfordert? So eröffnen sich dem Personalrat eine ganze Reihe von Möglichkeiten sich in Verwaltungs-



Weil es den  
**Menschen**  
braucht

entscheidungen einzubringen. Voraussetzung ist, dass der Personalrat seine Rechte kennt und einfordert. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit mit einer starken Gewerkschaft, wie der bfg, unabdingbar. Sie schult ihre Mandatsträger und schützt sie mit ihrem Rechtsschutzangebot. Außerdem ist die Gewerkschaft unabhängig und kann deshalb dort ansetzen, wo die Grenzen des BayPVG keine weitere Initiative mehr zulassen.

## Was sind meine Aufgaben?

Neben den Rechten sind auch die Aufgaben der Personalvertretungen im BayPVG geregelt. In Art. 69 BayPVG findet sich eine allgemeine Beschreibung.

### Danach soll der Personalrat

- Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, beantragen,
- dafür sorgen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegennehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinwirken.

Zur Umsetzung gibt es verschiedene gesetzliche „Werkzeuge“. Bestimmte Maßnahmen, die explizit im BayPVG aufgezählt sind, dürfen ohne Zustimmung des Personalrats nicht – oder nicht ohne weiteres - durchgeführt werden. So muss sich die Verwaltung jede Beförderung, jede Einstellung, jede Versetzung und jede Entlassung von der Beschäftigtenvertretung absegnen lassen.

Bei organisatorischen Änderungen ist das Beteiligungsrecht schwächer. Hier kann sich die Verwaltung über Einwendungen des Personalrats hinwegsetzen und im Stufenverfahren eine Entscheidung des Finanzministeriums herbeiführen. Doch auch das ist mit Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, weshalb ein gewisser Einigungsdruck auch in diesem Bereich besteht.

Die Zuständigkeit des einzelnen Personalratsgremiums richtet sich bei der Ausübung der Aufgabenwahrnehmung kurz gesagt danach, wo die Entscheidungskompetenz auf dienstlicher Seite gegeben ist.

## Das gewählte Gremium entscheidet ...

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus Art. 13 BayPVG, die Wählbarkeit ist in

Art. 14 BayPVG geregelt. Bis auf wenige Ausnahmen sind hiernach alle Wahlberechtigten auch wählbar. Nicht gewählt werden können z.B. Personen, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten in der Dienststelle befugt sind.

Die oder der Personalratsvorsitzende vertritt den Personalrat und seine Beschlüsse nach außen, doch die Entscheidungen trifft das Gremium. Und das lebt davon, auf viele Erfahrungen und Meinungen zurückgreifen zu können. Deshalb sollten so viele Arbeitsbereiche und Beschäftigtengruppen wie möglich im jeweiligen Personalrat vertreten sein. Nur so können die Interessen aller Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

## Aber kann ich das denn?

Besondere Fähigkeiten und Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, um ein guter Personalrat zu werden. Das alles kann man sich im Laufe der Zeit aneignen. Unabdingbar sind aber Interesse für das Arbeitsumfeld, Bereitschaft sich für andere einzusetzen und Mut für gewonnene Überzeugungen einzustehen.

Auf Dauer sind tiefgreifende Kenntnisse im Personalvertretungsrecht, im Dienstrecht, im Beamten- oder Tarifrecht, für die Arbeit natürlich sehr hilfreich. Die Bayerische Finanzgewerkschaft bietet deshalb ihren Personalräten regelmäßige Schulungen zu diesen Themen. Die Masse der Rechtsfragen sind mit diesem Gerüst gut lösbar und sollte doch ein Problem auftreten, hat man gute Kontakte gewonnen und weiß, an wen man sich wenden kann. Die bfg lässt ihre Personalrätinnen und –räte nicht im Stich, hier finden Sie immer Rat und Hilfe.

Für die Personalvertretung zu kandidieren ist also weniger eine Frage der Eignung, als vielmehr eine Frage der Bereitschaft. Der Lohn besteht in tiefen Einblicken in Organisationsprozesse, in weitreichenden Kontakten weit über die Grenze der eigenen Dienststelle hinaus und dem guten Gefühl dem „Wir“ die eigene Kraft hinzuzufügen. Vielleicht sind Sie ja auch schon von Ihrer oder Ihrem bfg-Ortsvorsitzenden angesprochen worden, ob Sie die Arbeit des Personalrats in den nächsten fünf Jahren durch Ihre Kandidatur unterstützen wollen – vielleicht werden Sie es noch.

**Sagen Sie ja!**

### Herausgeber

Bayerische Finanzgewerkschaft  
Karlstr. 41, 80333 München  
Tel. 089/5459170, Fax 089/54591799  
info@bfg-mail.de  
www.finanzgewerkschaft.de  
www.facebook.com/finanzgewerkschaft



Bayerische  
Finanzgewerkschaft